

aktuell

26.2.2015

Satzung

§ 1

Der Verein führt den Namen KULTUR-TRANSIT-96 e.V. und hat seinen Sitz in der Burg Klempenow (Klempenow 15, 17089 Breest). Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Demmin eingetragen, Gerichtsstand ist das Landgericht Altentreptow. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Erhaltung von Kulturwerten, die Förderung kultureller Zwecke, insbesondere der Denkmalpflege durch die Erhaltung und Sanierung der Burganlage Klempenow sowie der Kunst durch kulturelle Veranstaltungen auf dem Burggelände und die Förderung der Jugendhilfe durch Jugendkulturprojekte. Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Verwendung öffentlicher Fördermittel, den Einsatz der Mitglieder und in enger Zusammenarbeit mit der Kommune und dem Territorium verwirklicht. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke wird das Vermögen des Vereins der LAG Soziokultur MV e. V., Lange Str. 49/51, 17489 Greifswald übereignet, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 3

Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden. Die Mitgliedschaft wird grundsätzlich durch eine schriftliche Beitrittserklärung erworben, über die Annahme entscheidet die Mitgliederversammlung; für Vollmitgliedschaft mit Drei-Viertel-Mehrheit und für Fördermitglieder mit einfacher Mehrheit. Auf Vorschlag des Vorstands kann die Mitgliederversammlung Ehrenmitglieder auf Lebenszeit ernennen. Förder- und Ehrenmitglieder können beratend tätig werden, haben jedoch kein Stimmrecht.

§ 4

Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss. Der Austritt kann jederzeit durch eine schriftliche Erklärung an den Vorstand erfolgen. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung mit Drei-Viertel-Mehrheit.

§ 5

Höhe und Fälligkeit der Beiträge beschließt die Mitgliederversammlung.

§ 6

Die Vollmitglieder sind berechtigt, die Einrichtungen und Anlagen des Vereins nach Absprache zu nutzen.

§ 7

Organe des Vereins sind Vorstand und Mitgliederversammlung. Auf Beschluss der Mitgliederversammlung können weitere organisatorische Einrichtungen, insbesondere Ausschüsse mit besonderen Aufgaben, geschaffen werden.

§ 8

Der Vorstand besteht aus mindestens drei gleichberechtigten Mitgliedern. Der Verein wird im Rechtsverkehr durch zwei Vorstandsmitglieder vertreten. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig. Er hat insbesondere folgende Aufgaben: Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung, Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung, Vorbereitung des Haushaltplanes, Buchführung, Jahresbericht. Ein Geschäftsführer kann durch den Vorstand bestellt werden. Für Aufgaben jenseits der Vorstandstätigkeit können Vorstandsmitglieder eine angemessene Vergütung erhalten.

§ 9

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig. Er hat insbesondere folgende Aufgaben: Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung, Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung, Vorbereitung des Haushaltplanes, Buchführung, Jahresbericht. Ein Geschäftsführer kann durch den Vorstand bestellt werden.

§ 10

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Der Vorstand amtiert grundsätzlich bis zur Wahl des neuen Vorstandes. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes aus, so kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer einen Nachfolger kooptieren.

§ 11

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Bei Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit.

§ 12

Die Einberufung der Mitgliederversammlung hat mindestens einmal im Jahr, möglichst im ersten Quartal, schriftlich zu erfolgen. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen und unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Jedes Mitglied kann eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen..

§ 13

Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig: Genehmigung des Haushaltplanes, Entgegennahme des Jahresberichtes, Entlastung und Wahl des Vorstands. Für diese Punkte reicht die einfache Mehrheit. Beschlussfassungen über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins sind ebenfalls Aufgabe der Mitgliederversammlung. Satzungsänderungen müssen mit Zwei-Drittel-Mehrheit beschlossen werden.

§ 14

Die Auflösung kann nur in einer besonderen zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

§ 15

Über die Mitgliederversammlung ist eine vom Vorstand zu unterzeichnende Niederschrift aufzunehmen.

Die Satzung wurde am 30.5.1991 errichtet und am 8.1.1992, am 27.6.1996, am 24.10.1996, am 26.6.2001, am 27.8.2002, am 30.11.2011 sowie am 26.02.2015 verändert.

Klempenow, den 26.02.2015